

JURISTISCHER NEWSLETTER



UPCF

Union Patronale du Canton de Fribourg
Freiburger Arbeitgeberverband



Newsletter vom 12. Dezember 2023

Die Themen:

1. AHV21 – Freibetrag für nach dem Rücktrittsalter erwerbstätige Personen
2. Neues für 2024
3. Kurzvideo «Freistellung – was ist mit Ferien und Überstunden?»
4. Unsere Antworten auf Ihre Fragen
5. Einladung zu unserer Fortbildung «Arbeitsunfähigkeit»

AHV21 - AHV-Freibetrag für nach dem Rücktrittsalter erwerbstätige Personen



Personen, die das Referenzalter erreicht haben, müssen weiterhin Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten, solange sie erwerbstätig sind. Sie zahlen jedoch keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.

Diese Beiträge werden nur auf dem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der CHF 16'800.- pro Kalenderjahr übersteigt. Dieser Freibetrag gilt pro Arbeitgeber und wird ab dem Monat berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Person das Referenzalter erreicht. Der Betrag von CHF 16'800.- muss daher anteilig gekürzt werden.

Ab dem 1. Januar 2024 wird es jedoch möglich sein, auf die Anwendung dieses Freibetrags zu verzichten. Der Arbeitnehmer, der darauf verzichten möchte, muss seinen Arbeitgeber spätestens bis zur Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohns in jedem folgenden Jahr davon in Kenntnis setzen.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, die eingezahlten Beiträge zu verwenden, um die Höhe der bestehenden Rente zu verbessern oder um Beitragslücken zu schliessen.

[Mehr Informationen](#)

Neues für 2024

Neue Terminologie für den Vaterschaftsurlaub

Seit Inkrafttreten der Ehe für alle am 1. Juli 2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Der Vaterschaftsurlaub heisst deshalb neu «Urlaub des anderen Elternteils».

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs und des Urlaubs des anderen Elternteils beim Tod eines Elternteils

Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen. Dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden. Er ersetzt den Urlaub des anderen Elternteils nicht, sondern beide können kumuliert bezogen werden.

Stirbt hingegen der andere Elternteil während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes, hat die Mutter Anspruch auf zwei zusätzliche Wochen Urlaub, welche sie innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen kann.

Während dieser zusätzlichen Urlaube kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht auflösen, bzw. die Kündigungsfrist steht still. Eine Ferienkürzung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Diese zusätzlichen Urlaube werden durch die EO finanziert. Für mehr Details zur Entschädigung wird auf das Informationsbulletin der Sozialversicherungen 2024 verwiesen.

[Informationsbulletin 2024](#)

Video

Freistellung : Was ist mit Ferien und Überstunden?

Es kommt vor, dass der Arbeitgeber eine Person von seiner Arbeitspflicht befreit und freistellt. Dies ist meistens mit der Aufforderung verbunden, den Feriensaldo und die Überstunden während dieser Zeit zu beziehen. Aber ist das überhaupt möglich?

Die Antwort gibt's in unserem Kurzvideo!

[Zum Video](#)



Unsere nächsten Veranstaltungen

Fortbildung Arbeitsrecht – Arbeitsunfähigkeit 30. Januar 2024 – 8 bis 11.30 Uhr



Die Abwicklung von Arbeitsunfähigkeiten ist keine leichte Aufgabe. Der Arbeitgeber sieht sich mit einer Vielzahl von Fragen und Einschränkungen konfrontiert, sei es bezüglich Krankentaggeldversicherung, Ferienkürzung, Gültigkeit des Arztzeugnisses oder Unmöglichkeit, zu gewissen Zeitpunkten zu kündigen. Dieser Kurs zeigt auf, wie Arbeitsunfähigkeiten von Mitarbeitern korrekt und effizient abgewickelt werden können.

[Anmeldung](#)



UPCF

Union Patronale du Canton de Fribourg
Freiburger Arbeitgeberverband



ADRESSE

Freiburg Arbeitgeberverband
Spitalgasse 15
Postfach 592
1701 Freiburg

KONTAKT

+41 26 350 33 00
www.upcf.ch
office@upcf.ch

Cet e-mail a été envoyé à {{ contact.EMAIL }}
[Se désinscrire](#)



© 2023 UPCF